



Befundprüfungen von Versorgungsmessgeräten

Messgeräten ist in der Regel nicht anzusehen, ob die von ihnen ermittelten Messwerte richtig sind. Unabhängig von den durch das Mess- und Eichgesetz (MessEG) ¹⁾ und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) ²⁾ festgelegten Eichfristen hat der Gesetzgeber jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, die Möglichkeit der sogenannten Befundprüfung eröffnet:

§ 39 MessEG (Befundprüfung)

(1) Wer ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, kann bei der Behörde nach § 40 Absatz 1 beantragen festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind (Befundprüfung).

(2) Für ein Messgerät oder eine damit verbundene Zusatzeinrichtung, das oder die bei der Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser eingesetzt wird, kann die Feststellung nach Absatz 1 auch bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 beantragt werden.

Im Falle des Abs. 2 muss in Bayern die Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle, die der Aufsicht durch das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (BLMG) unterliegt, durchgeführt werden. Für Messgeräte zur Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität besteht auch die Möglichkeit, die Prüfung durch das BLMG durchführen zu lassen.

§ 39 MessEV (Durchführung der Befundprüfung)

(1) Auf eine Befundprüfung nach § 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes sind die Regelungen des § 37 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei an Stelle der Fehlergrenzen die Verkehrsfehlergrenzen zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen.

(3) Auf Verlangen der antragstellenden Person kann auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden

Der Gesetzgeber hat in der amtlichen Begründung³⁾ hierzu ausgeführt:

Wichtig ist bei der Befundprüfung, diese nicht auf den Zustand des Messgeräts selbst zu beschränken, sondern auch die konkrete Verwendungssituation zu berücksichtigen. So können Einflüsse auf das Messverhalten beispielsweise durch unsachgemäßen Einbau des Messgeräts oder durch äußere Einwirkungen auf das Gerät entstehen

Absatz 3 gibt der antragstellenden Person einer Befundprüfung ein Wahlrecht, die Prüfung auf einzelne Aspekte zu beschränken. Damit kann das Kostenrisiko für den Antragsteller erheblich reduziert werden. Sie trägt nämlich die Kosten der Befundprüfung dann, wenn ein Mangel am Messgerät nicht festgestellt werden konnte. Die Durchführung einer eingeschränkten Befundprüfung muss allerdings dann ausscheiden, wenn hierdurch keine eindeutigen Aussagen über bestimmte Teilaspekte zu erwarten sind.

Wichtiger Hinweis zu den Kosten:

§ 59 MessEG (Gebühren und Auslagen der Landesbehörden, Verordnungsermächtigung)
[...]

Ergibt eine Befundprüfung nach § 39 MessEG, dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 MessEG nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet, in den übrigen Fällen von demjenigen, der die Befundprüfung beantragt hatte.

Stellt ein Dritter (Versorgungsunternehmen, Messdienstleister) im Namen eines Kunden (Antragsteller) bei einer Prüfstelle einen Antrag auf Befundprüfung, so bedarf es hierzu einer Bevollmächtigung des Versorgungsunternehmens / Messdienstleisters durch den Kunden (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art 14 BayVerwVfG⁴⁾).

Adressat des Ergebnisses einer Befundprüfung und der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 MessEG zu verrechnenden Gebühren und Auslagen ist immer der Antragsteller.

Unbenommen davon sind Anträge von Versorgungsunternehmen oder Messdienstleistern aus deren Interesse (in diesem Fall sind sie der Antragsteller) zulässig.

Fundstellen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3) Bundesrats-Drucksache 493/14, Seite 158 (<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/630/63048.html>)
- 4) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS II, 213), in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-bayern.de)